

Verein
der *Alumni et Amici*
des Instituts für Kunstgeschichte Bern
Statuten

I. Name und Sitz

Art.1: Name und Sitz

Unter dem Namen " Alumni et Amici des Instituts für Kunstgeschichte Bern" (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2: Zweck

Seine zentralen Aufgaben sind:

- a. die Pflege und Förderung des Netzwerkes unter den Vereinsmitgliedern;
- b. berufspraktische und forschungsorientierte Unterstützung der jüngeren Mitglieder;
- c. Organisation von Veranstaltungen (wie z.B. Tagungen und Studienreisen) zur Weiterbildung und zum Informationsaustausch;
- d. Orientierung der Mitglieder über neue Entwicklungen und wissenschaftliche Projekte des Institutes für Kunstgeschichte Bern;
- e. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Institutes für Kunstgeschichte Bern.

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Er kann Aktivitäten unternehmen und unterstützen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Er kann Mitglied anderer Organisationen sein, die ähnliche Zielsetzungen auf regionaler, nationaler oder internationaler Ebene verfolgen.

III. Mitgliedschaft

Der Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen offen, die einen besonderen Bezug zum Institut für Kunstgeschichte der Universität Bern nachweisen können.

Art. 3: Mitgliederkategorien

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- a. Physische Personen:
 - a.1. Alumni¹: - ehemalige Studierende am Institut für Kunstgeschichte der Universität Bern,

¹ Die männliche Pluralform „Alumni“ wird als Name verwendet, da diese Bezeichnung international für

- ehemals Dozierende/Assistierende am Institut für Kunstgeschichte Bern,
- gegenwärtig Dozierende/Assistierende am Institut für Kunstgeschichte Bern.

a.2. Freunde / Amici² :

- Kunst- und kulturgeschichtlich interessierte Personen
- Unter diese Kategorie fallen auch gegenwärtig Studierende.

- b. Juristische Personen mit besonderem Bezug zum Institut für Kunstgeschichte Bern.
- c. Gönner des Institutes für Kunstgeschichte Bern

Art. 4: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um die Kunstgeschichte in Bern und/oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Art 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung von Neumitgliedern hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme der Interessenten entscheidet der Vorstand.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind wahl-, stimm- und antragsberechtigt. Hiervon ausgenommen ist die Stimmausübung in eigener Sache. Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Juristischen Personen steht nur eine Stimme zu; ihr Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Wahl-, stimm- und antragsberechtigte Vertreter sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich zu melden.

Durch die Aufnahme anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe an der Gründungsversammlung festgelegt wird und von der Mitgliederversammlung auf Antrag verändert werden kann. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 7: Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8: Beendigung der Mitgliedschaft

a. Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.1. durch Austritt
- a.2. durch Ausschluss
- a.3. durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung juristischer Personen

Ehemaligenvereine der Universität üblich ist. Wenn in diesen Statuten Personen in der männlichen Form genannt werden, so gilt die weibliche Form als mit eingeschlossen.

² Wenn in diesen Statuten die männliche Form „Amici“/“ Freunde“ verwendet wird, so gilt die weibliche Form als mit eingeschlossen.

zu a.1: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten / die Präsidentin auf Ende des Kalenderjahres.

Bereits bezahlte oder geschuldete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet bzw. bleiben vollständig geschuldet.

zu a.2: Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere:

- wenn das Mitglied sich Verstöße gegen die Interessen, das Ansehen und die Statuten des Vereins zuschulden kommen lässt;
- wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht bezahlt.

b. Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen sämtliche Rechte des Mitgliedes, insbesondere hat es keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf die Rückzahlung des bereits geleisteten bzw. auf Erlass des noch ausstehenden Mitgliederbeitrags.

IV. Organisation des Vereins

Art. 9: Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle
- d. Patronatskomitee

V. Die Mitgliederversammlung

Art. 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern und ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Präsidenten / von der Präsidentin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Art. 11: Die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt unter der Wahrung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, welche Zeit, Ort und Traktanden enthält. Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes;

- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Vereinsjahr;
- d. Entscheid über die Höhe des Mitgliederbeitrags;
- e. Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung für das vergangene Vereinsjahr;
- f. Wahl des Vorstands, des Präsidenten / der Präsidentin, sowie der Revisionsstelle;
- g. Festlegung und Änderung der Vereinsstatuten;
- h. Auflösung, Fusion oder partnerschaftliche Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Vereinigungen.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Mitglieder, vom Vorstand oder der Revisionsstelle verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach denselben Modalitäten und hat dieselben Kompetenzen wie die ordentliche.

VI. VORSTAND

Art.12: Vorstand

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden (unter Beachtung von Art. 13) von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Vereins vor. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Scheidet der Präsident / die Präsidentin im Laufe des Vereinsjahrs aus, bestimmt der Vorstand einen Interimspräsidenten / eine Interimspräsidentin zur Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich selbst ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder müssen an der nächsten Mitgliederversammlung mittels Wahl bestätigt werden.

Art. 13: Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 Vereinsmitgliedern.

Dazu gehören

- a. von Amtes wegen der/die geschäftsführende Direktor/in des Kunsthistorischen Instituts Bern als Vizepräsident/-in, mit dem/der von ihm/ihr gewählten Stellvertreter/in
- b. ein/eine Vertreter/in der Freunde (Amici) des Institutes für Kunstgeschichte Bern;
- c. ein/eine Vertreter/in der Alumni des Instituts für Kunstgeschichte Bern.

Art. 14: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte;
- b. Entscheid über Arbeitsschwerpunkte;
- c. Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- d. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- f. Führung und Aktualisierung des Mitgliederverzeichnisses und Entscheid über die Aufnahme / den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g. Vorschlag für die Wahl der Ehrenmitglieder und Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees;
- h. Planung und Durchführung des Vereinslebens;
- i. Vertretung des Vereins nach aussen;
- j. Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen (gemäss Art. 65 ZGB).

Dem Vorstand stehen für die Deckung der Unkosten im Sinne von Artikel 2 (Zweck) die ordentlichen Einnahmen (Jahresbeiträge, Kapitalerträge sowie die freiwilligen Zuwendungen) zur Verfügung.

Art. 15: Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden, so oft dies die Erledigung der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt, vom Präsidenten / von der Präsidentin schriftlich einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident / die Präsidentin stimmt mit und fällt, sofern nötig, den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16: Zeichnungsberechtigung

Der Präsident/die Präsidentin (bzw. der Vize-Präsident/die Vize-Präsidentin) und der Kassierer zeichnen kollektiv zu zweien.

„Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen delegieren“ (Ergänzung zu Art.16 laut Beschluss der Generalversammlung vom 21. September 2011).

VII. Revisionsstelle

Art. 17: Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für 3 Jahre, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung (Belege und die Jahresrechnungen) des Vereins jährlich und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

VIII. Patronatskomitee

Art.18: Patronatskomitee

Das Patronatskomitee repräsentiert zusammen mit dem Vorstand den Verein und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Herstellung von Kontakten zwischen den Institutionen, Freunden, Alumni und Gönnern. Das Patronatskomitee formiert sich auf Einladung des Vorstandes.

IX. Vereinsvermögen

Art. 19: Einnahmen

Das Vereinsvermögen wird geäuftet durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Spenden, Schenkungen, Legate;
- c. Erträge aus dem Vereinsvermögen;
- e. Erlöse aus Veranstaltungen.

X. Auflösung des Vereins

Art. 20: Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden. Über die Verwendung des Vermögens im Fall einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend dem Zweck des Vereins. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen unter die Mitglieder verteilt werden.

XI. Varia

Art. 21: Verhältnis des Vereins zur „Alumni UniBE“ des Zentrums Lehre der Universität Bern

Die Universität Bern pflegt den Kontakt mit ihren ehemaligen Studierenden. Im Zentrum Lehre ist zu diesem Zweck im Oktober 2006 die Abteilung „Alumni UniBE“ gebildet worden. Es kann eine Vereinbarung zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern, handelnd durch „Alumni UniBE“, und dem Verein des IKG getroffen werden.

XI. Schlussbestimmung

Art. 22: Inkrafttreten der Statuten

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung am 30.März.2010 treten diese sofort in Kraft.

Gezeichnet von: der Präsidentin: *cand lic. Sabine Hahnloser Tschopp*; dem Geschäftsführenden Direktor des IKG: *Prof. Dr. Peter J. Schneemann*; den anwesenden Vorstandsmitgliedern: *Dr. phil. Margot Hleunig Heilmann, lic. phil. Michael Krethlow*